



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

TRACO Deutsche Travertinwerke GmbH  
Poststraße 17  
99947 Bad Langensalza

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

**Verlängerung gem. § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-g-120/94-Im Kriebsholz**

**Antrag vom 03.07.2023**

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

14.02.2024

14-34231-317/2/2900/2024

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

**Entscheidung:**

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-g-120/94**

im Bewilligungsfeld: **„Im Kriebsholz“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen-

wird bis einschließlich dem

**30.04.2074**

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die TRACO Deutsche Travertinwerke GmbH zu tragen.

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

## Begründung

### I.

Die Firma TRACO Deutsche Travertinwerke GmbH, Poststraße 17 in 99947 Bad Langensalza (nachfolgend TRACO GmbH genannt) betreibt den Sandsteintagebau Birkigt „Im Kriebsholz“. Sie ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-g-120/94- „Im Kriebsholz“. Die Bewilligung wurde durch das damalige Bergamt Halle gemäß § 8 BBergG zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „*Gesteine zu Herstellung von Werk- und Dekosteinen*“ erteilt und ist bis zum 30.04.2024 befristet.

Die Bewilligung liegt im Burgenlandkreis in der Gemeinde Nebra. Sie hat eine Flächengröße von 98.400,00 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> gemäß UnterlagenBergV).

Da die vorgenannte Bewilligung nur bis zum 30.04.2024 gültig ist, stellte die TRACO GmbH mit Schreiben vom 03.07.2023 bei dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung.

Begründet wird der Antrag mit den noch vorhandenen Rohstoffmengen im Bewilligungsfeld und der Sicherung der Rohstoffversorgung mit Werk- und Dekosteinen für die Zukunft, die vor allem für die Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege benötigt werden. Aus lagerstättenwirtschaftlichen Gründen und auf Grund der weiteren Verfügbarkeit des Nebraer Sandsteines als Rohstoff wird eine langfristige Verfügbarkeit als notwendig betrachtet und daraus schlussfolgernd die Verlängerung der Bewilligung bis 2074 beantragt.

Für die Gewinnung des Bodenschatzes liegt derzeit kein zugelassener Hauptbetriebsplan vor. Der letzte Hauptbetriebsplan für den Sandsteintagebau Birkigt „Im Kriebsholz“ vom 09.09.2015 wurde vom LAGB am 14.12.2015 zugelassen und war bis zum 31.12.2020 gültig. Dem zuständigen Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) wurde ein Betriebsplan für den Zeitraum von 2023 -2029 zur Zulassung vorgelegt.

Die Fachdezernate D 13 und D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

### II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 03.07.2023 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregisterauszug eingetragenen Geschäftsführer Herrn Ulrich Klösser.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-g-120/94- „Im Kriebsholz“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **30.04.2074** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und liegen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der TRACO GmbH ein Arbeitsprogramm mit Kostenschätzung für das weitere Vorhaben abgefordert. Hinsichtlich des Arbeitsprogrammes bezieht sich die TRACO GmbH auf den beim Fachdezernat D 13 zur Zulassung vorliegenden Hauptbetriebsplan.

Darin wurde der geplante Abbau über den Verlängerungszeitraum dargestellt.

Dem für die Betriebspläne zuständigen Fachdezernat D 13 wurde um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 10.01.2024 wird mitgeteilt, dass seit dem 31.12.2020 für den Sandsteintagebau „Im Kriebsholz“ kein zugelassener Hauptbetriebsplan vorliegt. Es wurde ein Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 2023 bis 2029 zur Zulassung vorgelegt, dieser wird derzeit überarbeitet. Aufgrund der Besonderheit von Werksteintagebauen erfolgt eine unregelmäßige Gewinnung, die durch die schwankende Nachfrage bedingt ist. Daher lassen sich auch der Absatz und die Ausbeutung der Lagerstätte kaum prognostizieren. Es bestehen daher keine Einwände oder Bedenken gegen die beantragte Verlängerung der Bewilligung „Im Kriebsholz“.

Die im Antrag dargestellten Vorhaben entsprechen aus Sicht von D13 der ordnungs- und planmäßigen Gewinnung.

Dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Weiterführung der Gewinnung über den Verlängerungszeitraum gegeben ist, wurde dem LAGB durch die Vorlage eines Prüfungsberichtes mit Jahresabschluss zum 31.12.2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft OPTIMUM Treuhand GmbH vom 27.03.2023 glaubhaft dargelegt.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der TRACO GmbH im Antrag stehen in dem Bewilligungsfeld nach Abzug aller Abbauverluste in den Abbaufeldern Nord-West und Nord-Ost noch ca. 90.000 m<sup>3</sup> Rohstoffe zur Verfügung. Unter der Aufschlusshalde und im Süden sind weitere Rohstoffflächen vorhanden, die bei der Ermittlung der Rohstoffvorrates noch nicht berücksichtigt worden. Die TRACO GmbH geht im Antrag von einer jährlichen durchschnittlichen Gewinnungsmenge von ca. 500 m<sup>3</sup> bis 1000 m<sup>3</sup> aus. Bis zur vollständigen Erschöpfung der Lagerstätte würde das der Rohstoffgewinnung von mehreren Jahrzehnten entsprechen, auch über den beantragten Verlängerungszeitraum hinaus.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass Bodenschätze mit den Gesteinsparametern nur noch in dieser Lagerstätte vorkommen. Die Angaben im Antrag zur Vorratsberechnung sind nicht zu beanstanden. Die Abbauverluste sind mit 70 % ausreichend berücksichtigt.

Daraus ergeben sich Reserven von etwa 179T t Rohstein. Die Abbauplanung sieht eine Gewinnung von 500 m<sup>3</sup> bis 1000 m<sup>3</sup> (ca. 1000 t bis 2000 t) jährlich vor. Auf Grundlage der vergangenen und geplanten jährlichen Gewinnungsmengen reichen die Reserven weit über den beantragten Bewilligungszeitraum hinaus, auch bei einer erheblichen Steigerung der Produktion. Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen gegen die lange Laufzeit der Bewilligung keine Bedenken. Diese dient der langfristigen Rohstoffverfügbarkeit von gesteinspezifischem Material für die denkmalgerechte Sanierung und Rekonstruktion.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 30.04.2074 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragstellerin ist die TRACO GmbH und hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

### **Hinweis**

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D13 im LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber